

Ortsgemeinde Herresbach

Vorlage Nr. 035/173/2023

Beschlussvorlage

TOP

Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gewerbepark am Nürburgring (Vorteilsausgleich)

Verfasser:
Bearbeiter: Markus Hermann
Fachbereich 2

Datum:
30.03.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-54

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat Herresbach nimmt die geplante Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Gewerbepark am Nürburgring zur Kenntnis und empfiehlt dem Ortsbürgermeister oder dem Vertreter im Amte im Rahmen einer künftigen Beschlussfassung im Zweckverband dieser zuzustimmen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die derzeitige Fassung der Verbandsordnung sieht eine Deckung des Finanzbedarfes vor, welche in Abhängigkeit der Entscheidungen des Landes Rheinland-Pfalz steht, da zur Berechnung des Vorteilsausgleichs u. a. das zugeflossene Ist-Aufkommen der Grundsteuer B und Gewerbesteuer „auf Grundlage der jeweils gel-

tenden Nivellierungssätze gemäß dem LFAG“ abzüglich der zu entrichtenden Umlagen als Berechnungsgrundlage herangezogen wird.

In der Zweckverbandssitzung am 20.03.2023 wurde eine Neuregelung des § 10 Absatz 2 der derzeitigen Verbandsordnung dahingehend diskutiert, dass die Regelung zur Deckung des Finanzbedarfs zukünftig in der Entscheidungskompetenz der Verbandsmitglieder liegen sollte und nicht in Abhängigkeit der Entscheidungen des Landes steht.

Als Ergebnis bestand Einigung darüber, sich bei der Berechnung des Vorteilsausgleichs von v. g. Abhängigkeit der Entscheidungen des Landes Rheinland-Pfalz zu entkoppeln, allerdings wurde auch entsprechend dargelegt, den Vorteilsausgleich künftighin aufrecht zu erhalten.

Für die alsdann in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zu beschließenden Umlagesätze zur Berechnung des Vorteilsausgleichs wurde vorgeschlagen, diese auf die bis zum 31.12.2022 gegoltenen Nivellierungssätze „einzufrieren“, sprich für die

- Grundsteuer B = 365 v. H.
- Gewerbesteuer = 365 v. H. abzüglich Anteil der Gewerbesteuerumlage i. H. v. 35 v.H.

Der § 10 Abs. 2 soll nunmehr wie folgt neu geregelt werden:

§ 10 Verbandsordnung in der aktuell geltenden Fassung

Absatz 2:

Die Ortsgemeinden führen das ihnen in der Zeit vom 01. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des Vorjahres zugeflossene Ist-Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer auf Grundlage der jeweils geltenden Nivellierungssätze gemäß dem Landesfinanzausgleichsgesetz abzüglich aller darauf zu entrichtenden Umlagen bzw. Umlagenerstattungen sowie abzüglich der sich daraus ergebender Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab. Die Ortsgemeinden führen darüber hinaus das Ist-Aufkommen aus der im Vorjahr im Verbandsgebiet angefallenen Konzessionsabgabe der Energieversorgungs-träger an den Zweckverband ab. Ein Vorteilsausgleich ist nur dann zu leisten, wenn sich ein positives Ergebnis für die Ortsgemeinden ergibt.

Wird ersetzt durch:

§ 10 Verbandsordnung

Absatz 2:

*Die Ortsgemeinden führen das ihnen in der Zeit vom 01. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des Vorjahres zugeflossene Ist-Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer auf Grundlage **des jährlich im Rahmen der Haushaltssatzung des Zweckverbandes festzulegenden und zu beschließenden vom Hundertsatz, welcher maximal den jeweils geltenden Nivellierungssätzen gemäß dem Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) entspricht**, abzüglich aller darauf zu entrichtenden Umlagen bzw. Umlagenerstattungen sowie abzüglich der sich daraus ergebender Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab. Die Ortsgemeinden führen darüber hinaus das Ist-Aufkommen aus der im Vorjahr im Verbandsgebiet angefallenen Konzessionsabgabe der Energieversorgungs-träger an den Zweckverband ab. Ein Vorteilsausgleich ist nur dann zu leisten, wenn sich ein positives Ergebnis für die Ortsgemeinden ergibt.*

Finanzielle Auswirkungen?

Ja Nein

Veranschlagung

Ergebnishaushalt
2023

Finanzhaushalt
2023

Nein

Ja, mit
20.000 €

Buchungsstelle:
57111-544300

Anlagen: